

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/e6059453-1342-3447-9293-ce4dc1fcac86>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln für Dampfkessel Aufstellung Aufstellung von Dampfkesselanlagen mit Dampfkesseln der Gruppe IV (TRD 403)
Amtliche Abkürzung	TRD 403
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 10 TRD 403 - Beleuchtung [\(1\)](#)

LS 10.1 Die Dampfkesselanlage, insbesondere im Bereich der Armaturen und der Sicherheitseinrichtungen, sowie die Rettungswege müssen beleuchtet sein.

LS 10.2 Für die Rettungswege und deren Ausgänge muß eine Notbeleuchtung vorhanden sein.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

